

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/1067/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Dilek Gündogdu
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Federführung:</b> Fachdienst II/1	<b>Datum:</b> 08.09.2020

## Schiedsamt Niedernhausen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

**Herr Stefan Wolff**, Schöne Aussicht 16, 65527 Niedernhausen, wird als **Schiedsmann** für den Bezirk Niedernhausen gewählt.

**Frau Kerstin Gießler**, Lenzhahner Weg 8, 65527 Niedernhausen, wird als **stellvertretende Schiedsfrau** für den Bezirk Niedernhausen gewählt.

### alternativ:

**Frau Kerstin Gießler**, Lenzhahner Weg 8, 65527 Niedernhausen, wird als **Schiedsfrau** für den Bezirk Niedernhausen gewählt.

**Herr Stefan Wolff**, Schöne Aussicht 16, 65527 Niedernhausen, wird als **stellvertretender Schiedsmann** für den Bezirk Niedernhausen gewählt.

Reimann  
Bürgermeister

### Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

### Sachverhalt:

Der Schiedsamsbezirk Niedernhausen ist derzeit unbesetzt und wird bis zur Neubesetzung durch Herrn Otto Mathar –Schiedsmann aus Hünstetten- betreut.

Diese zeitliche Betreuungsübernahme des Herrn Mathar wurde notwendig, da die Schiedsfrau für den Schiedsmtsbezirk Niedernhausen, Frau Fürtjes, ihr Amt aus persönlichen Gründen nicht länger ausüben konnte und frühzeitig hiervon zurücktrat.

Gleichfalls hat ihre Stellvertreterin, Frau Regula-Knecktys, ihr Amt niedergelegt, so dass das Schiedsamt bis zur Tätigkeitsaufnahme des Herrn Mathar zunächst unbesetzt war.

Auf den öffentlichen Aufruf der Gemeinde Niedernhausen zur Besetzung des Schiedsamtes für den Bezirk Niedernhausen im Mai 2020, bewarben sich zwei Personen um das Amt des/r Schiedsmanns/Schiedsfrau.

Bei den Bewerbern handelt es sich zum einen um den **freien Finanz- und Wirtschaftsjournalisten, Mediator und Coach Herrn Stefan Wolff**, wohnhaft in Niedernhausen sowie der **Verkehrsingenieurin Frau Kerstin Gießler**, ebenfalls wohnhaft in Niedernhausen.

Aufgrund der Bewerbungssituation wird -gemäß Beschlussvorschlag- vorgeschlagen, den Schiedsmtsbezirk Niedernhausen mit den genannten Bewerbern zu besetzen.

Schiedspersonen werden gemäß § 4 Abs. 1 des Hess. Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) vom 23. März 1994 für fünf Jahre von der **Mehrheit der gesetzlichen Zahl** der Gemeindevorsteher gewählt.

Da es sich um eine „Mehrheitswahl“ handelt, gilt § 55 Abs. 5 HGO entsprechend.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, **kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben** abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 55 Abs. 3 Satz 2 HGO).

#### Auszüge HSchAG):

##### **§ 4 HSchAG– Wahl**

(1) Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevorsteitung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevorsteher. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

(2) Wird die im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteherin oder der im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsmtsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsmtsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bestimmt werden, dass die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Schiedsperson Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muss in dem Beschluss über die Wahl schriftlich niedergelegt werden.

(3) Die Gemeinde soll die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekannt machen.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nach §§ 7 und 8 hat die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

##### **§ 11 HSchAG – Stellvertretung**

(1) Für jedes Schiedsamt wird eine stellvertretende Schiedsperson berufen. Bei mehreren Schiedsämtern in der Gemeinde kann der Gemeindevorstand die Vertretung so regeln, dass diese gegenseitig erfolgt.

(2) Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Vorstand des Amtsgerichts eine Schiedsperson aus einem benachbarten

*Schiedsgerichtsbezirk mit der Stellvertretung beauftragen. Steht im Amtsgerichtsbezirk keine weitere Schiedsperson zur Verfügung, so regelt der Vorstand des Landgerichts die Vertretung in entsprechender Anwendung des Satz 1.*

*(3) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.*

Gündogdu  
Verwaltungsangestellte

**Anlagen:**

keine